

Das Redaktionsstatut

Präambel

Radio Tonkuhle verwirklicht durch seine Tätigkeit den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger, sich umfassend über die Angelegenheiten von Politik und Gesellschaft sowie über Fragen allgemeinen Interesses zu unterrichten und an deren Fortentwicklung mitwirken zu können. Dieser öffentliche Auftrag umfasst insbesondere folgende Funktionen:

- Information der Bevölkerung, vor allem über Ereignisse von regionaler und lokaler Bedeutung sowie deren Hintergründe und Zusammenhänge.
- Kontrolle und Kritik gesellschaftlicher Institutionen zur Sicherung einer demokratischen Willensbildung.
- Förderung von Bildung u. a. durch informative, unterhaltsame und kulturelle Sendungen, ausgerichtet an grundlegenden gesellschaftlichen Bedürfnissen.

Radio Tonkuhle verfolgt das medienpädagogische Ziel, Menschen zu einem souveränen Umgang mit Mitteln der Informationsgesellschaft zu befähigen.

Das zentrale Prinzip von Radio Tonkuhle ist die Zugangsoffenheit. Interessierten Bürgerinnen und Bürgern ist ein Einstieg in die redaktionelle Mitarbeit zu ermöglichen.

Das Redaktionsstatut dient der Sicherstellung der Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Freiheit der redaktionellen Mitarbeiter bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben und gewährleistet den Schutz der redaktionell Beschäftigten gegen jede Verletzung ihrer Rechte.

Das Redaktionsstatut sichert die Freiheit der redaktionellen Arbeit vor rechtswidrigen Eingriffen von innen und außen.

Grundlagen des Statuts sind das Niedersächsische Mediengesetz und die Satzung des Trägervereins.

§ 1 Geltungsbereich

Das Redaktionsstatut gilt für alle Redakteure (§ 4) Techniker und Moderatoren. Es findet keine Anwendung auf Personen, die auf offenen Sendeplätzen senden. Inhaltlich betrifft es insbesondere die Auswahl und Vermittlung von Nachrichten und Reportagen, das Verfassen und Gestalten von Programmelementen und deren Darbietung im Rahmen eigener oder gemeinsam mit anderen redaktionell Beschäftigten zustande gekommener Tätigkeit. Das Redaktionsstatut regelt die Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen, welche die redaktionell Beschäftigten betreffen. Darüber hinaus regelt es die Zusammenarbeit zwischen Trägerverein, Geschäftsführung und redaktionell Beschäftigten.

§ 2 Redaktionelle Organisationsform

Zur Erledigung ihrer redaktionellen Arbeit und der Zusammenarbeit mit Trägerverein und Geschäftsführung werden folgende Organe der Binnenorganisation gebildet:

Radioplenum
Redaktionen
Personalkommission
Haushaltskommission
Schiedsstelle

§ 3 Das Radioplenum

1. Das Radioplenum setzt sich zusammen aus allen Moderatorinnen und Moderatoren und alle Technikerinnen und Techniker. Des weiteren gehören dem Radioplenum alle freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die im redaktionellen Bereich arbeiten.
2. Das Radioplenum bestimmt mit einfacher Mehrheit eine Sprecherin oder einen Sprecher, die / der organisatorische Abwicklung der Sitzung übernimmt und das Plenum gegenüber der Geschäftsführung und dem Vorstand des Vereins repräsentiert. Die Sprecherin bzw. der Sprecher kann jederzeit vom Plenum mit einfacher Mehrheit aller seiner Mitglieder abberufen werden.
3. Das Radioplenum tagt regelmäßig mindestens vierteljährlich. Der Termin wird spätestens zwei Wochen, die vollständige Tagesordnung drei Tage im Voraus im Funkhaus ausgehängt.
4. Außerordentliche Sitzungen werden einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Plenums diese beim Sprecher unter Nennung des zu beratenden Themas beantragen. Termin und Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Sitzung per Aushang zu veröffentlichen.
5. Jedes Mitglied des Radioplenums hat eine Stimme. Das Plenum ist beschlußfähig, wenn alle ständigen Redaktionen vertreten sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden
6. Das Radioplenum protokolliert seine Sitzung. Dazu wählt es für die jeweilige Sitzung eine Protokollführung. Das Protokoll muss spätestens mit der Einladung zur nächsten regulären Sitzung vorliegen und den Mitgliedern zugänglich sein.
7. Das Radioplenum erörtert alle den redaktionellen Bereich betreffende Sachverhalte (Programm und Sendeschema, Sendeinhalte und -formen, personelle und technische Ausstattung, Etatgestaltung usw.), erarbeitet ggf. Handlungsvorschläge und arbeitet über die entsprechenden Kommissionen an ihrer Durchführung mit.
8. Das Plenum wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied in die Personalkommission, die Haushaltskommission und die Schiedsstelle.
9. Das Radioplenum beschließt über alle dieses Statut betreffenden Fragen. Statutsänderungen werden mit 3/4-Mehrheit beschlossen und mit dem Vorstand abgestimmt. Bei Uneinigkeit zwischen Plenum und Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
10. Das Radioplenum kann falls es erforderlich sein sollte, Arbeitsgruppen einrichten.
11. Das Radioplenum kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten.
12. Seine Beschlüsse sind für alle am Betrieb des Radios Beteiligten verbindlich, für die das Redaktionsstatut Gültigkeit besitzt.
13. Das Radioplenum ist in seinen Beschlüssen an die Vorgaben durch das Niedersächsische Mediengesetze, die rechtsverbindlichen Vorgaben der Landesmedienanstalt und die in der Satzung des Trägervereins festgelegte Zweckbestimmung gebunden.

§ 4 Redaktionen

1. Der Sendebetrieb ist in sachdefinierte Redaktionen gegliedert. Als ständige Redaktionen gelten: Nachrichtenredaktion, Musikredaktion und Kulturredaktion. Bei Programmfordernis können die einzelnen Redaktionen Teilredaktionen bilden. Weitere Redaktionen können eingerichtet werden.
2. Im Regelfall ist jeder Mitarbeiter in einer Redaktion verantwortlich tätig. Zugleich aber sind die Redaktionen für alle an einer Mitarbeit interessierten offen.
3. Die Mitglieder einer Redaktion sind Redakteurinnen und Redakteure im Sinne dieses Redaktionsstatuts.
4. Die Aufnahme in eine Redaktion setzt eine mindestens dreimonatige kontinuierliche Mitarbeit bei Radio Tonkuhle - Radio in Hildesheim und das Vertrautsein mit den Grundlagen journalistischer Arbeit voraus. Sie soll möglichst im Einvernehmen mit der jeweiligen Redaktion erfolgen.
5. Redaktionsmitglieder sollten möglichst dem Trägerverein angehören.
6. Die Redaktionen erarbeiten bzw. sammeln die Beiträge für die jeweils vereinbarten Sendeplätze. Sie tragen damit eine besondere Verantwortung hinsichtlich der Wahrung einer breiten Meinungs-, Gruppen- und Personenvielfalt innerhalb ihrer Sparte,

7. Grundsätzlich sollen Beiträge Dritter über die für die Ausstrahlung verantwortliche Redaktion zur Sendung gegeben werden. Im Zweifelsfall entscheidet das Radioplenum über Veröffentlichung und Platzierung.
8. Jede Redaktion entscheidet und plant ihre Beiträge und Sendungen sowie die redaktionellen und inhaltlichen Konzepte unabhängig und in eigener Verantwortung, soweit nicht für freie oder feste Sendeplätze im Programmschema oder bei der Vergabe der betreffenden Sendeplätze Kriterien bestimmt worden sind.
9. Jede Redaktion bzw. jedes Redaktionsmitglied sorgt selbständig für die Organisation der nötigen Technik, Regie, Musik und andere Komponenten der Produktion und des Programmablaufs.
10. Jede Redaktion trägt für ihren reibungslosen Sendebetrieb die eigenständige Verantwortung und bildet eine entsprechende Organisationsform aus.
11. Der Kommunikation zwischen den Redaktionen muss besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Deshalb sollen täglich kurze Programmbesprechungen und wöchentlich Programmkonferenzen stattfinden. Auf ihnen wird der tägliche bzw. wöchentliche Sendeablauf koordiniert und eine Sendeleitung benannt die für die Einhaltung und Durchführung verantwortlich ist. Treten Probleme auf, koordiniert die Sendeleitung die notwendigen Maßnahmen.
12. Auf interredaktionellen Konferenzen werden das gesendete Programm kritisch diskutiert und erforderliche Verbesserungsvorschläge formuliert. Sie tragen damit zur Qualitätssicherung des Programms und zur beruflichen Weiterentwicklung der Mitarbeiter bei.
13. Für jede Redaktion ist eine Person zu bestellen, die für den Inhalt der Programmanteile der Redaktion verantwortlich ist. Name und Anschrift sind der Landesmedienanstalt mitzuteilen. (§ 20 NMedienG).

§ 5 Rechte und Pflichten der Redakteurinnen und Redakteure

1. Die Redaktionsmitglieder haben das Recht und die Pflicht ihre publizistischen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen und unbeeinflusst von sachfremden Interessen oder Beweggründen wahrzunehmen.
2. Redaktionell Beschäftigte wirken im Rahmen ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten an der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten mit. Sie erfüllen die Ihnen übertragenen Programmaufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung des Veranstalters in eigener journalistischer Verantwortung. (§ 18 NMedienG)
3. Kein Redaktionsmitglied darf gezwungen werden, eine Veröffentlichung vorzunehmen oder zu unterlassen, wenn seine journalistische Verantwortung und/oder seine persönliche Überzeugung dem entgegensteht.
4. Eine Weigerung, die auf die im § 5.3 zitierten Gründe beruht, darf keinem Redaktionsmitglied Nachteile bringen.
5. Beiträge dürfen in keinem Fall ohne das Einverständnis der Autorinnen und Autoren sinnentstellend verändert werden.
6. Werden Beiträge oder Sendungen verkauft, so sind die Produzentin / der Produzent verpflichtet, Radio Tonkuhle die entstandenen Produktionskosten zu ersetzen. Radio Tonkuhle hat das Recht, Beiträge und Sendungen zu wiederholen und im Programmaustausch an andere nichtkommerzielle Programmanbieter weiterzugeben. Bietet Radio Tonkuhle Sendungen oder Beiträge für den Programmaustausch an, so bleiben die Rechte an weiteren Veröffentlichungen erhalten. Veränderungen und Weitergabe von Beiträgen durch andere Veranstalter dürfen nur nach Rücksprache mit den Produzentinnen / den Produzenten erfolgen.

§ 6 Personalkommission

Es wird eine Personalkommission eingerichtet, die sich in besonderer Weise mit der personellen Entwicklung im Redaktionsbereich befasst.
 Sie setzt sich zusammen aus:

- einer Vertreterin / einem Vertreter des Radioplenums,
- einer Vertreterin / einem Vertreter des betroffenen Arbeitsbereichs (Redaktion/Technik),
- einer Vertreterin / einem Vertreter der Geschäftsführung,
- einem Vorstandsmitglied oder als Vertreter des Vorstandes bestellten Mitglied des Trägervereins.

Die Personalkommission beschließt u. a. den Text von Stellenausschreibungen und nimmt die Stellenbeschreibung vor.

Die Personalkommission hat ein entscheidendes Vorschlagsrecht für die Einstellung von redaktionellen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Beschlussfassung in der Personalkommission erfolgt durch einfache Mehrheit. Sollte in der Kommission ein qualifiziertes Votum nicht zustande kommen, wird die Entscheidung an die Schiedsstelle übertragen.

§ 7 Haushaltskommission

Es wird eine Haushaltskommission gebildet. Sie besteht aus:

- einer Vertreterin / einem Vertreter jeder Redaktion,
- einer Vertreterin / einem Vertreter aus dem Bereich Technik,
- einer Vertreterin / einem Vertreter der Geschäftsführung
- einer Vertreterin / einem Vertreter des Trägervereins.

Die Vertreterinnen / die Vertreter der Redaktionen und der Technik werden von den Redaktionen vorgeschlagen und durch das Radioplenum bestätigt. Die Kommission entwirft den jährlichen Haushaltsplan und reicht ihn dem Vorstand des Vereins zur Genehmigung ein.

§ 8 Schiedsstelle

Die Schiedsstelle wird eingerichtet und entscheidet in Streitfragen. Ihre Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Redaktionsstatut. Mögliche Anrufung von Gerichten oder der NLM bleiben hierdurch unberührt.

Die Schiedsstelle besteht aus:

- einem Vertreter / einer Vertreterin des Radioplenums, der / die in geheimer Wahl für ein Jahr bestimmt wird,
- einem Mitglied des Trägervereins, das nicht zugleich auch Mitglied des Radioplenums ist und ebenfalls durch geheime Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt wird,
- einer / einen unabhängigen Externen über deren / dessen Berufung sich Radioplenum, Geschäftsführung und Vorstand verständigen müssen. Im Falle einer Anrufung der Schiedsstelle soll eine Entscheidung möglichst innerhalb von 10 Tagen getroffen werden. Eine Entscheidung erfolgt durch die einfache Mehrheit der Voten.

§ 9 Weiterbildung

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind eine zentrale Aufgabe. Sie werden durch je einen Vertreter von Personalkommission, Haushaltskommission und Geschäftsführung geplant und koordiniert und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten realisiert.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmung

Das Redaktionsstatut tritt mit der mehrheitlichen Annahme durch den Lizenzträger und das Radioplenum sowie der Zustimmung der Landesmedienanstalt in Kraft. Es soll aufgrund der Erfahrungen jährlich überprüft und ggf. einer einvernehmlichen Revision unterzogen werden.